

Studienreglement 2017
für den Master-Studiengang
Architektur
Departement Architektur

vom 18. Oktober 2016

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel:	Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	9 – 18
3. Kapitel:	Zulassung zum Studiengang	19 – 20
4. Kapitel:	Leistungskontrollen	21 – 38
5. Kapitel:	Erteilung des Master-Diploms	39 – 43
6. Kapitel:	Schlussbestimmungen	44 – 47
Anhang 1	Zulassung	
Anhang 2	Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **18.10.2016 – 0**

Studienreglement 2017 für den Master-Studiengang Architektur Departement Architektur

vom 18. Oktober 2016 (Stand am 18. Oktober 2016)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁽¹⁾,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH) das Master-Diplom in Architektur erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-ARCH.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Architektur (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Architektur
(abgekürzter Titel: MSc ETH Arch).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Architecture
(abgekürzter Titel: MSc ETH Arch).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁴.

³ Vom Kreditsystem ausgenommen ist das Praktikum; diesem werden keine KP zugeordnet (vgl. Art. 19).

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-ARCH ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsziele und Ausbildungsangebot

Der Studiengang dient:

- a. der Vertiefung des im Bachelor-Studium Architektur erworbenen Wissens und der Förderung einer zunehmend selbständigen, individuellen Arbeitsweise;
- b. der Ausbildung integrativen Denk- und Gestaltungsvermögens und dessen Verknüpfung mit Wissen und Grundlagen verschiedener Disziplinen beim architektonischen Entwerfen und Konstruieren;
- c. der Bearbeitung architektonischer Aufgaben, die in Inhalt, Bezugsrahmen und Bearbeitungsgrad jeweils unterschiedliche Schwerpunkte haben.

Art. 10 Erläuterungen zum Studienablauf, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin und die Fachprofessoren und Fachprofessorinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen betreffend frei wählbarer Lerneinheiten.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsstelle des D-ARCH zur Verfügung. Weitere Einzelheiten zur Mobilität sind in Art. 15 geregelt.

Art. 11 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 39 Abs. 2 sowie eine insgesamt mindestens zwölf Monate⁵ dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur erforderlich (vgl. Art. 18).

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet, zuzüglich der für die praktische Tätigkeit erforderlichen sechs Monate.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt viereinhalb Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁵ Mindestens sechs der erforderlichen zwölf Monate praktische Tätigkeit müssen vor Beginn des Master-Studiums absolviert werden (= Zulassungsbedingung zum Master-Studium).

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-ARCH legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Lerneinheiten der ETH Zürich handelt.

Art. 15 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 20 KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 2 – 4.

² Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁴ Mobilitäts-KP werden ausschliesslich in den Kategorien „Entwurf“ und „Wahlfächer“ angerechnet (vgl. Art. 17 Abs. 2 und 4). Die vom D-ARCH festgelegten weiteren Bedingungen für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

⁶ Werden für die Kategorie „Wissenschaft im Kontext“ KP an anderen universitären Hochschulen erworben, so zählen diese nicht als Mobilitäts-KP. Der Entscheid über die Anrechnung für das Master-Diplom erfolgt gemäss Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽⁹⁾.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹¹⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ SR **414.131.52**, RSETHZ **310.5**

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 16 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 39 festgelegt:

- a. Kernfächer;
- b. Entwurf;
- c. Vertiefungsarbeiten;
- d. Wahlfächer;
- e. Wissenschaft im Kontext;
- f. Seminarwochen;
- g. Praktikum;
- h. Master-Arbeit.

² Das D-ARCH ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ **Kernfächer:** Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung zentraler Inhalte der Architekturdiziplin in Relation zum Entwurfsunterricht. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 27 geregelt. Die Einzelheiten für das Belegen der Kernfächer und für die Übergangsbestimmungen sind in Art. 39 Abs. 3 und 4 geregelt.

² **Entwurf:** Der Entwurfsunterricht in den verschiedenen Bereichen der Architektur, des Städtebaus und der Landschaftsarchitektur bildet während der gesamten Studienzzeit eine der zentralen Komponenten des Architekturstudiums. In den Entwurfsunterricht können weitere, inhaltlich auf die Entwurfsaufgabe abgestimmte Disziplinen integriert werden. Weitere Einzelheiten – u. a. auch für die Leistungskontrollen – sind in Art. 28 geregelt.

³ **Vertiefungsarbeiten:** Zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema der Architektur sind im Master-Studium Vertiefungsarbeiten auszuführen. Die Arbeiten sind aus den Fachbereichen von mindestens zwei verschiedenen Instituten des D-ARCH zu wählen. Die Einzelheiten sind in Art. 29 geregelt.

⁴ **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung des Grundwissens und der Vertiefung von spezifischen Fragestellungen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 27 geregelt.

⁵ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽¹²⁾ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 27 dieses Studienreglements.

⁶ **Seminarwochen:** Als Ergänzung zum Studienplan werden vom D-ARCH in jedem Semester einwöchige Seminarwochen in kleinen Unterrichtsgruppen durchgeführt. An Beispielen eng umschriebener Sachfragen werden einerseits Fachkenntnisse erweitert, andererseits wird das Verständnis für Wissens- und Lebensbereiche im Umfeld der Architektur vertieft. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁷ **Praktikum:** Zur Ergänzung des Studiums sind praktische Tätigkeiten im Bereich der Architektur, d. h. in Projektierungs- und Ausführungsbüros, im Bauhauptgewerbe oder in ihm verwandten Bereichen zu absolvieren. Die Praxistätigkeit soll möglichst viele Arbeitsphasen der Architektentätigkeit umfassen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 18 geregelt.

⁸ **Master-Arbeit:** Die Master-Arbeit bildet den Abschluss des Studiums. Sie soll die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger Entwurfsarbeit aufzeigen und ist Ausweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Sie steht unter der Leitung eines Entwurfsprofessors/einer Entwurfsprofessorin des D-ARCH. Für die Master-Arbeit können die Studierenden eines der vom D-ARCH gestellten Themen wählen oder – nach Genehmigung durch den Leiter/die Leiterin der Arbeit – ein freies, selbst gewähltes Thema bearbeiten. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 – 38 geregelt.

Art. 18 Praktikum

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms ist der Nachweis über eine insgesamt mindestens zwölf Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur zu erbringen. Mindestens sechs der erforderlichen zwölf Monate müssen vor Beginn des Master-Studiums absolviert werden (= Zulassungsbedingung zum Master-Studium).

² Von den insgesamt zwölf Monaten praktischer Tätigkeit müssen mindestens sechs Monate ohne Unterbruch am gleichen Ort absolviert werden.

³ Von praktischen Tätigkeiten vor dem Studium (also auch vor dem Bachelor-Studium) können maximal sechs Monate angerechnet werden, sofern mindestens drei Monate am gleichen Ort ausgeübt wurden.

⁴ Der Nachweis über die praktische Tätigkeit erfolgt über eine schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber. Über die Anrechnung der praktischen Tätigkeit entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin anhand der vorliegenden schriftlichen Bestätigung.

⁵ Der praktischen Tätigkeit werden keine KP zugeordnet. Sie ist während Urlaubssemestern auszuüben.

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 19 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Architektur im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Architektur, einschliesslich Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur (vgl. Art. 18); *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP ECTS, einschliesslich Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur (vgl. Art. 18).

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und fachpraktischen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 20 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Architektur immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidaten und Kandidatinnen bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des D-ARCH prüft die Kandidaten und Kandidatinnen auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten/der Kandidatin kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich handelt.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹³⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁴⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁵⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁷.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium (ohne Master-Arbeit)

Art. 27 Kernfächer, Wahlfächer und Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Kernfächer“, „Wahlfächer“ sowie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

¹⁷ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 28 Entwurf

¹ Studierende, die zum Studiengang zugelassen werden mit der Auflage, zusätzliche Studienleistungen zu erbringen, dürfen die Lerneinheiten „Entwurf“⁽¹⁸⁾ erst belegen, wenn sie sämtliche Auflagen erfüllt haben. Davon ausgenommen bleibt die Vorgabe, eine Lerneinheit „Entwurf“ als Zulassungsaufgabe absolvieren zu müssen.

² Zu jeder Lerneinheit „Entwurf“ gehört eine Leistungskontrolle in Form einer Semesterleistung. Die Leistung wird benotet.

³ Wenn im Entwurfsunterricht weitere, inhaltlich auf die Entwurfsaufgabe abgestimmte Disziplinen integriert werden, so wird die Semesterleistung unter Mitwirkung der begleitenden Dozierenden beurteilt und mit einer einzigen Note bewertet.

⁴ Die Modalitäten der Semesterleistungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

⁵ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁶ Eine Semesterleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Lerneinheit belegt werden und die verlangte Semesterleistung mit einer Note von mindestens 4 bewertet sein. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 8).

⁸ Für den Erwerb des Master-Diploms müssen mindestens drei Lerneinheiten „Entwurf V–IX“ bestanden werden. Den Studierenden stehen maximal vier Versuche zur Verfügung, um drei Lerneinheiten „Entwurf V–IX“ zu bestehen.

⁹ Wird mehr als eine Lerneinheit „Entwurf V–IX“ nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

¹⁰ Es ist unzulässig, eine während des Master-Studiums nicht bestandene Lerneinheit „Entwurf“ dem Bachelor-Studium zuzuordnen.

Art. 29 Vertiefungsarbeiten

¹ Vertiefungsarbeiten werden in den jeweiligen Fachgebieten der Institute des D-ARCH ausgeführt. Themen können von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Professoren und Professorinnen der Institute legen die Themen in Absprache mit den Studierenden fest. Der Inhalt der Vertiefungsarbeit kann sich auch auf den Inhalt eines Wahlfachs beziehen.

¹⁸ Werden im Vorlesungsverzeichnis mit „Entwurf V – IX“ bezeichnet.

² Für die Leistungskontrolle gilt:

- a. sie umfasst entweder eine rein schriftliche Arbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung, *oder*
- b. sie umfasst eine gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit, einschliesslich Beschrieb, mit anschliessender mündlicher Prüfung.

³ Mindestens bei einer Vertiefungsarbeit muss die Leistungskontrolle in Form einer rein schriftlichen Arbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung gemäss Abs. 2 Bst. a erfolgen. Dabei muss die schriftliche Arbeit in formaler Hinsicht die Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit erfüllen¹⁹.

⁴ Eine Arbeit gemäss Abs. 2 Bst. b umfasst neben dem gestalterischen, handwerklichen oder zeichnerischen Teil einen schriftlichen Beschrieb zur Fragestellung, Methodik und zum möglichem Erkenntnisgewinn der Arbeit.

⁵ Die Studierenden legen die mündliche Prüfung beim Professor/bei der Professorin ab, mit dem/der sie das Thema der Vertiefungsarbeit abgesprochen haben (vgl. Abs. 1).

⁶ Die schriftliche bzw. gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit und die mündliche Prüfung werden je einzeln bewertet. Diese beiden Bewertungen werden miteinander verrechnet und ergeben die Gesamtnote für die Vertiefungsarbeit. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

⁷ Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn die schriftliche Arbeit bzw. die gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit genügend ist.

⁸ Eine Vertiefungsarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach Abs. 6 mindestens 4 beträgt.

⁹ Eine Vertiefungsarbeit gilt als nicht bestanden, wenn:

- a. die Gesamtnote unter 4 liegt; *oder*
- b. die schriftliche bzw. die gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit ungenügend ist und deshalb die mündliche Prüfung nicht abgelegt werden kann; in einem solchen Fall wird das Nichtbestehen mit dem Begriff „Abbruch“ vermerkt.

¹⁰ Eine nicht bestandene Vertiefungsarbeit kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Vertiefungsarbeit ausgeführt werden und die Leistung mit einer Gesamtnote von mindestens 4 bewertet sein. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 11).

¹¹ Wird mehr als eine Lerneinheit „Vertiefungsarbeit“ nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

¹⁹ Siehe ergänzend dazu: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007 (RSETHZ 414)

¹² Die gestalterischen, handwerklichen oder zeichnerischen Vertiefungsarbeiten werden öffentlich ausgestellt. Rein schriftliche Vertiefungsarbeiten werden öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 30 Seminarwochen

¹ Die in einer Seminarwoche erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Eine nicht bestandene Seminarwoche kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Seminarwoche belegt werden und die verlangte Leistung mit „bestanden“ bewertet sein.

3. Abschnitt: Master-Arbeit

Art. 31 Zulassung

Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium bis auf die Master-Arbeit alle erforderlichen Leistungen für den Erwerb des Master-Diploms nach Massgabe von Art. 39 erbracht hat.

Art. 32 Inhalt und Zielsetzung

¹ Die Master-Arbeit umfasst einen schriftlichen Lösungsvorschlag zu einem im Master-Arbeitsprogramm umschriebenen Problem aus den Arbeitsbereichen eines Architekten/einer Architektin.

² Die Master-Arbeit muss eine individuelle Leistung darstellen und die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger Entwurfsarbeit aufzeigen.

Art. 33 Themen, Gruppenarbeiten

¹ Für die Master-Arbeit können die Studierenden eines der vom D-ARCH gestellten Themen wählen oder ein freies, selbst gewähltes Thema bearbeiten.

² Master-Arbeiten zu einem freien, selbst gewählten Thema können als Gruppenarbeit (maximal zwei Studierende) ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 3. Master-Arbeiten zu einem vom D-ARCH gestellten Thema dürfen nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.

Art. 34 Themen des D-ARCH, Leitung, Bewertung

¹ Master-Arbeiten zu einem vom D-ARCH gestellten Thema werden von einem Entwurfsprofessor/einer Entwurfsprofessorin geleitet (Leiter/Leiterin der Master-Arbeit, nachfolgend «Leiter/Leiterin») und von zwei weiteren Dozierenden von Fachdisziplinen begleitet. Die Studierenden wählen den Leiter/die Leiterin nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des D-ARCH.

² Die Master-Arbeit wird vom Leiter/von der Leiterin unter Mitwirkung der beiden Dozierenden beurteilt und mit einer einzigen Note bewertet.

Art. 35 Freies Thema, Leitung, Koexaminator/Koexaminatorin, Jury

¹ Wollen Studierende ein freies, selbst gewähltes Thema bearbeiten, so reichen sie einem Entwurfsprofessor/einer Entwurfsprofessorin (Leiter/Leiterin der Master-Arbeit, nachfolgend «Leiter/Leiterin») eine Ideenskizze als Vorschlag ein. Für diesen Vorschlag gilt:

- a. Wenn ein Leiter/eine Leiterin den Vorschlag gutheisst, so erstellen die Studierenden daraufhin im Rahmen eines Vorbereitungssemesters ein Master-Arbeitsprogramm.
- b. Wenn die Studierenden keinen Leiter/keine Leiterin finden, der/die den Vorschlag gutheisst, so haben sie ein vom D-ARCH gestelltes Thema als Master-Arbeit auszuführen (vgl. Art. 34).

² Der Leiter/die Leiterin entscheidet abschliessend, ob das fertiggestellte Master-Arbeitsprogramm im Rahmen einer Master-Arbeit ausgeführt werden darf. Im Weiteren gilt:

- a. Der Entscheid erfolgt spätestens am 1. September, wenn das Vorbereitungssemester das Frühjahrssemester ist, oder spätestens am 1. Februar im Falle des Herbstsemesters.
- b. Ist der Entscheid des Leiters/der Leiterin negativ, so haben die Studierenden ein vom D-ARCH gestelltes Thema als Master-Arbeit auszuführen (vgl. Art. 34). In diesem Fall ist der Leiter/die Leiterin verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.
- c. Der Leiter/die Leiterin entscheidet abschliessend, ob das Master-Arbeitsprogramm im Rahmen einer Lerneinheit „Entwurf“ angerechnet werden kann. Dieser Entscheid erfolgt unabhängig davon, ob das Arbeitsprogramm als Master-Arbeit ausgeführt werden kann oder nicht.

³ Der Leiter/die Leiterin kann die Durchführung der Master-Arbeit als Gruppenarbeit (maximal zwei Studierende) bewilligen, wenn dies nach Inhalt, Umfang und Bearbeitungsweise gerechtfertigt erscheint. Sein/ihr Entscheid ist abschliessend.

⁴ Der Leiter/die Leiterin bestimmt auf Vorschlag der Studierenden mindestens einen Koexaminator/eine Koexaminatorin. Gemeinsam bilden sie die Jury.

⁵ Die Jury beurteilt die Master-Arbeit zu einem freien Thema in Anwesenheit der Studierenden und bewertet die Arbeit mit einer einzigen Note.

Art. 36 Bearbeitungsdauer, Kritik, Abgabe, öffentliche Ausstellung

¹ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt zehn Wochen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

² Die Studierenden haben Anspruch auf:

- a. mindestens drei Zwischenkritiken beim Leiter/bei der Leiterin;
- b. mindestens eine Zwischenkritik bei den weiteren Dozierenden (vgl. Art. 34 Abs. 2) bzw. beim Koexaminator/bei der Koexaminatorin (vgl. Art. 35 Abs. 4); und
- c. eine persönliche Besprechung nach Abgabe der Master-Arbeit.

³ Mit der Master-Arbeit sind alle Vorstudien abzugeben.

⁴ Für die Beurteilung werden die rechtzeitig abgegebenen Teile berücksichtigt. Der Arbeitsprozess, namentlich Analyse, Methodik, Originalität bzw. Individualität des Lösungsvorschlags, sowie die Entwicklung der Arbeit anlässlich der Zwischenkritiken werden in die Beurteilung miteinbezogen.

⁵ Die Master-Arbeiten werden öffentlich ausgestellt.

Art. 37 Urheberzeugnis

Die Studierenden bestätigen schriftlich mit einem Urheberzeugnis, dass sie ihre Master-Arbeit selbständig erarbeitet haben. Sie haben überdies anzugeben, in welchem Masse ihnen bei der Darstellung geholfen wurde. Bei Gruppenarbeiten erfolgt diese Bestätigung sinngemäss.

Art. 38 Ergebnis und Wiederholung

¹ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Leiter/bei einer anderen Leiterin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 39 Kreditpunkte je Kategorie, Nachweis über das Praktikum

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind erforderlich:

- a. 120 KP nach Massgabe von Abs. 2; und
- b. ein Nachweis über eine mindestens zwölf Monate dauernde praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 18.

² Die erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben.

a. Kernfächer	24 KP
1) Bereich Geschichte und Theorie der Architektur (mind. 6 KP)	
2) Bereich Denkmalpflege und Bauforschung (mind. 6 KP)	
3) Bereich Landschaftsarchitektur und Städtebau (mind. 6 KP)	
4) Bereich Technologie in der Architektur (mind. 6 KP)	
b. Entwurf	42 KP
c. Vertiefungsarbeiten	12 KP
d. Wahlfächer	8 KP
e. Wissenschaft im Kontext	2 KP
f. Seminarwochen	2 KP
g. Master-Arbeit	30 KP

³ In der Kategorie „Kernfächer“ müssen insgesamt mindestens 24 KP erworben werden (vgl. Abs. 2 Bst. a). Für diese 24 KP gilt:

- a. In jeder der vier Unterkategorien („Bereiche“) müssen mindestens 6 KP erworben werden.
- b. In jeder der vier Unterkategorien gibt es obligatorisch zu absolvierende Lerneinheiten. Diese Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.
- c. Wird eine dieser als obligatorisch definierten Lerneinheiten endgültig, d.h. zweimal nicht bestanden, so bestehen in jeder der vier Unterkategorien Kompensationsmöglichkeiten.

- d. In höchstens einer der vier Unterkategorien kann die Kompensationsmöglichkeit genutzt werden.
- e. Wird mehr als eine als obligatorisch definierte Lerneinheit endgültig nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

⁴ Wenn Studierende bereits während des Bachelor-Studiums Kernfächer an der ETH Zürich absolviert und für den Bachelor-Abschluss angerechnet haben und deshalb mit den verbleibenden Kernfächern die minimal erforderliche Anzahl KP in einer oder mehreren Unterkategorien (Abs. 2 Bst. a Ziff. 1–4) nicht mehr erreichen können, so definiert der Studiengang weitere Fächer, die in der Kategorie „Kernfächer“ angerechnet werden können. Eine Reduktion der in den Kernfächern minimal erforderlichen KP ist ausgeschlossen.

Art. 40 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 39 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von viereinhalb Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 39 Abs. 2 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 39 Abs. 2 festgelegten Minima erreichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die praktische Tätigkeit nach Massgabe von Art. 18 beizulegen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 20 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 15 angerechnet werden.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 41 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 42 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁰⁾ der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

⁴ Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 43 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²¹⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²¹ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 44 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 39 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽²²⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 45 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 46 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2017 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2017 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2017.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

²² Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Anhang 1

zum Studienreglement 2017 für den
Master-Studiengang Architektur

vom 18. Oktober 2016 (Stand am 1. September 2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen¹.*

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen, fachpraktischen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Praktische Tätigkeit als Voraussetzung
- 1.4 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

- 2.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Für Eintritte vor dem HS 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

- Eintritte auf das HS 2019 und FS 2020: Anhang vom 18.10.2016, Stand am 01.11.2017;
- Eintritte auf das HS 2018 und FS 2019: Anhang vom 18.10.2016, Stand am 18.10.2016;
- Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2018: Anhang vom 30.08.2011, Stand am 01.11.2011.

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Architektur im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS⁴ (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Architektur; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindesten 180 KP⁵.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Er/sie legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Architektur setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Technik, Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften sowie fachspezifische Kenntnisse in Architektur, insbesondere in Entwurf, voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **120 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Architektur der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

⁴ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

⁵ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat/eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten für Personen mit einer universitären Vorbildung sind in den Ziffern 2.2 und 2.3 geregelt, die Einzelheiten für Personen mit einer Fachhochschulvorbildung in Ziffer 2.4.

⁵ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (28 KP)

Teil 1 umfasst insgesamt 28 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Technik und Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: Fachgebiet **Grundlagen der Technik und Naturwissenschaften (12 KP)**

- Tragwerksentwurf I und II (4 KP)
- Baumaterialien I und Bauphysik I (4 KP)
- Mathematisches Denken und Programmieren I und II (4 KP)

Teil 1b: Fachgebiet **Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften (16 KP)**

- Architekturgeschichte und -theorie I und II (8 KP)
- Soziologie I und II (4 KP)
- Städtebau I und II (4 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (92 KP)

Teil 2 umfasst 92 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse in den Fachgebieten Technologie in der Architektur, Geschichte und Theorie der Architektur sowie Entwurf. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden Lerneinheiten:

Teil 2a: Fachgebiet **Technologie in der Architektur (16 KP)**

- Tragwerksentwurf III und IV (4 KP)
- Bauphysik II und III (4 KP)
- Bauprozess I und II (4 KP)
- Energie- und Klimasysteme I und II (4 KP)

Teil 2b: Fachgebiet **Geschichte und Theorie der Architektur (20 KP)**

- Architekturgeschichte und -theorie III und IV (4 KP)
- Geschichte des Städtebaus I und II (4 KP)
- Einführung Denkmalpflege I und II (4 KP)
- Landschaftsarchitektur I und II (4 KP)
- Städtebau III und IV (4 KP)

Teil 2c: Fachgebiet Entwurf (56 KP)

- Entwurf III und IV (28 KP)
- Entwurf V - IX (28 KP)

Anhand eines einzureichenden Portfolios wird geprüft, ob die Voraussetzungen im Fachgebiet Entwurf erfüllt sind.

1.3 Praktische Tätigkeit als Voraussetzung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang ist der Nachweis einer mindestens sechs Monate dauernden praktischen Tätigkeit im Bereich Architektur erforderlich.

² Der Nachweis erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

1.4 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁶) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium**2.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich***Auflagenfreie Zulassung*

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Architektur der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁶ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald
 - 1) für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 8 KP erworben werden müssen, die aus den beiden Kategorien «Wissenschaft im Kontext» und «Seminarwochen» stammen dürfen; *und*
 - 2) die übrigen Voraussetzungen für das Bachelor-Diplom erfüllt sind, d.h. in den anderen Kategorien des Bachelor-Studiums sind die erforderlichen KP vollständig erworben und es liegt ein akzeptierter Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit vor.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2. Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom in Architektur:

- a. der EPF Lausanne; oder
- b. der Università della Svizzera italiana besitzen.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.4.

Eintritt ins Master-Studium

³ Kandidaten und Kandidatinnen mit einer positiven Zulassungsentscheidung können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität

Zulassung

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Architektur einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachpraktischen oder sprachlichen Voraussetzungen gemäss den Ziffern 1.3 und 1.4 dieses Anhangs nicht erfüllt werden;
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen;
- 2) mehr als 10 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2); oder
- 3) mehr als 20 KP aus Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule (FH) besitzen, wenn:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁷;
- b. die praktische Tätigkeit gemäss Ziffer 1.3 nachgewiesen ist;
- c. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.4 erfüllt sind; und
- d. die Zulassungsaufgaben im Fachbereich Entwurf 28 KP nicht übersteigen (vgl. Ziffer 1.2, Teil 2c).

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 48 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidaten und Kandidatinnen zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

Teil 1: (20 KP)

In Teil 1 der Auflagen müssen 20 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis (www.vvz.ethz.ch) publiziert.

- Landschaftsarchitektur I und II (4 KP)
- Energie- und Klimasysteme (4 KP)
- Architekturgeschichte und -theorie III und IV (4 KP)
- Geschichte des Städtebaus I und II (4 KP)
- Tragwerksentwurf III und IV (4 KP)

Teil 2: (28 KP)

Teil 2 umfasst 28 KP aus der Kategorie Entwurf und integrierte Disziplinen.

- Entwurf V - IX (28 KP)

⁷ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ (www.weisungen.ethz.ch).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidaten und Kandidatinnen – ausgenommen die an der ETH Zürich bereits immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Architektur – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidaten und Kandidatinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen (siehe nachfolgend Ziffern 4.2 und 4.3).

4.2 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

4.3 Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidaten und Kandidatinnen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2017 für den
Master-Studiengang Architektur

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Das Master-Studium in Architektur dient der Vertiefung des im Bachelor-Studium erworbenen Wissens sowie der Aneignung einer selbständigen, individuellen Arbeitsweise und eines integrativen Denk- und Gestaltungsvermögens. Sämtliche architektonische Aufgabenstellungen werden bearbeitet. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiums sind in der Lage, als Selbständigerwerbende oder Angestellte in Architektur- und Planungsbüros anspruchsvolle architektonische Aufgaben wahrzunehmen. Als Generalistinnen und Generalisten sind sie befähigt, Bauprojekte auf allen Massstabs-ebenen auszuführen und dabei gesellschaftlichen Ansprüchen wie auch Anforderungen der Technik und Ästhetik zu berücksichtigen.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Architektur verfügen über

- ein vertieftes Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung;
- das Wissen um die Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen den Gebäuden mit menschlichen Bedürfnissen und Massstäben in Beziehung zu bringen;
- Kenntnisse der strukturellen, konstruktiven und bautechnischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
- Kenntnisse der physikalischen und energetischen Anforderungen sowie der nachhaltigen Technologien, welche die Funktionen eines Gebäudes sicherstellen;
- Kenntnisse der Geschichte der Architektur, der Technologie, der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften sowie der Bildenden Kunst, welche die Qualität der architektonischen Gestaltung beeinflussen.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Architektur sind in der Lage,

- die technischen und ökologischen sowie die sozialen und ästhetischen Anforderungen an ein Bauvorhaben zu analysieren und Folgerungen für den Entwurf und die Gestaltung von Architektur zu ziehen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Architektur

- entwickeln architektonische Antworten auf sich ändernde soziale Praktiken, technische Entwicklungen und auf globale ökologische Fragestellungen;
- beherrschen den Bauprozess hinsichtlich Akquisition, Recht, Ökonomie und der Koordination mit den Baubeteiligten und ihren jeweiligen Leistungen;
- tragen den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Architektur

- übernehmen Verantwortung für die nachhaltige bauliche Gestaltung der Umwelt;
- können den verschiedenen Ansprüchen, die eine globalisierte Gesellschaft an die gebaute Umwelt hat, Rechnung tragen, diese in Relation setzen und kommunizieren;
- sind in der Lage, eigene Lösungsvorschläge zu vertreten, sie zu hinterfragen und vielfältige Kritik produktiv zu nutzen.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree programme in Architecture deepens the knowledge acquired in the Bachelor's degree programme and equips its graduates with individual, independent work approaches and integrated design and thinking capabilities. All architectural issues are addressed. Graduates with a Master's degree in Architecture are able to address demanding architectural tasks either as freelancers or as employees of architecture and planning agencies. As generalists they know how to conduct building projects of all sizes, and how to satisfy the requirements of society, technology and aesthetics.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Architecture

- *possess an in-depth understanding of the relationship between people and buildings and between buildings and their environment;*
- *are familiar with the need to relate buildings and spaces between buildings to human needs and standards;*
- *know the structural, construction and civil engineering challenges of building design;*
- *are familiar with the physical and energy requirements and the sustainable technologies which ensure the functioning of a building;*
- *are knowledgeable regarding the history of architecture, technology, science, the humanities and art and how these influence the quality of architectural design.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Master's degree in Architecture are able to

- *analyse the technical, ecological, social and aesthetic requirements which a building project must fulfil and draw conclusions for architectural drafting and design.*

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in Architecture

- *are able to develop architectural responses to changing social practices, technical developments and global ecological issues;*
- *have mastered the building process in terms of acquisition, law, economics and the coordination of parties involved in building and their respective tasks;*
- *are able to take into account the needs of building users within the limitations of cost and building regulations.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Architecture are able to

- *assume responsibility for sustainable structural design of the environment;*
- *take into account the various demands of a globalised society on the structural environment, put these into perspective and communicate them;*
- *present their own solutions, question them and use criticism productively.*